



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

An die  
Schulleitungen der allgemein bildenden  
und beruflichen Schulen  
sowie die Leitungen der Schulkindergärten  
in öffentlicher und privater Trägerschaft  
in Baden-Württemberg

Stuttgart 29.06.2021

Aktenzeichen 31  
(Bitte bei Antwort angeben)

## nachrichtlich:

Regierungspräsidien, Abt. 7  
Staatliche Schulämter  
Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen  
Kommunale Landesverbände

## Änderung der Corona-Verordnung Schule

### Anlagen:

- **Regeln für die Durchführung von Schulveranstaltungen**
- **Leistungsfeststellung, Notengebung, Zeugniserteilung und Versetzungsentscheidung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend der Ankündigung in meinem Schreiben vom 25.06. will ich Sie heute über die Neuerungen durch die Corona-Verordnung Schule sowie über weitere praxisrelevante Themen informieren.

Die wesentlichste Änderung betrifft den Betrieb der Schulmensen: Das **förmliche Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen** wurde angesichts der aktuell niedrigen Inzidenzwerte ausgesetzt.

Auch beim fachpraktischen Sportunterricht gibt es Änderungen. Dieser kann bei einer Inzidenz unter 50 an allen Schularten ohne Einschränkungen stattfinden. Bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 kann fachpraktischer Sportunterricht im Freien ebenso ohne weitere Einschränkungen durchgeführt werden, in Sport- und Schwimmhallen jedoch

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de  
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)  
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage  
www.km-bw.de • www.service-bw.de  
Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

nur kontaktarm. Die Maskenpflicht bei Sicherheits- und Hilfestellung entfällt bei Inzidenzen unter 35.

Eine weitere Änderung betrifft die Anzahl der Tage, an denen der jeweils maßgebliche Inzidenzwert von 35 oder 50 (z.B. für den Sportunterricht oder den Unterricht in Gesang oder mit Blasinstrumenten) überschritten sein muss, damit eine Verschärfung der Regeln in Kraft tritt. Hier erfolgt in Angleichung an die Regelung des § 1 Abs. 3 Satz 1 Corona-Verordnung eine **Anhebung von bisher drei auf nun fünf Tage**. Die entsprechende Feststellung trifft weiterhin das jeweils zuständige Gesundheitsamt.

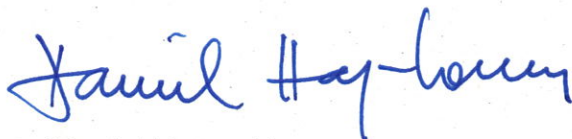
Viele Fragen, die bei uns eingegangen sind, betreffen auch die **Durchführung schulischer Förderangebote**, die regelmäßig jahrgangs- oder auch schulübergreifend durchgeführt werden. Dies betrifft z. B. auch die Durchführung von HSL-Maßnahmen oder von Angeboten der Hector-Kinderakademie. In diesen Fällen ist eine jahrgangs- oder schulübergreifende Gruppenzusammensetzung ausnahmsweise zulässig, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird.

Die zahlreichen **Anpassungen von Querverweisen** sind dem Umstand geschuldet, dass die entsprechenden Normen, auf die Bezug genommen wurde, sich durch die Umstrukturierung der Corona-Verordnung verändert haben. Für die Schulen ergibt sich daraus kein Handlungsbedarf.

Die komplexeren Themen sind in den beiden **Anlagen** dargestellt:

- Das Thema Leistungsfeststellung, Notengebung, Zeugniserstellung und Versetzungsentscheidung hat angesichts des nahenden Schuljahresendes große Bedeutung.
- Die Regeln für die Durchführung von Veranstaltungen haben sich durch die neue Corona-Verordnung grundsätzlich verändert. Damit Sie Rechtssicherheit für die Durchführung schulischer Veranstaltungen gewinnen, haben wir Ihnen dargestellt, welche Regeln hier gelten.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Hager-Mann